



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 133/09

vom

14. Juli 2009

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 14. Juli 2009 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 4. Dezember 2008 im Schulterspruch dahin geändert, dass der Angeklagte im Fall II. 8. der Urteilsgründe nicht wegen - tateinheitlich begangenen - unerlaubten Führens, sondern wegen unerlaubten Besitzes von Munition verurteilt wird.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten im Fall II. 8. der Urteilsgründe wegen unerlaubten Führens einer Schusswaffe in Tateinheit mit unerlaubtem Führen von Munition und mit unerlaubtem Führen eines Gegenstandes im Sinne von § 2 Abs. 3 WaffG verurteilt. Das unerlaubte Führen von Munition ist indes in § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b WaffG nicht unter Strafe gestellt. Strafbar sind nur der unerlaubte Erwerb und der unerlaubte Besitz von Munition. Die Feststellungen ergeben, dass der Angeklagte Munition unerlaubt besessen hat. Der Senat

hat den Schulterspruch deshalb geändert. Die - gemessen an der Gefährlichkeit der Schusswaffe milde - Einzelstrafe bleibt davon unberührt.

2 Im Hinblick auf den nur geringen Teilerfolg der Revision ist es nicht unbefriedigend, den Beschwerdeführer mit den gesamten Kosten und Auslagen seines Rechtsmittels zu belasten (§ 473 Abs. 1 und 4 StPO).

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Mayer